Sozialgericht Cottbus

Az.: S 9 AL 76/22

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch:
Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführer des Operativen Service
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted]

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Gründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Vorliegend erscheint es als gerechtfertigt, die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin der Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerin ist mit seinem Klagebegehren durchgedrungen.

Dem stehen nicht die Ausführungen der Beklagten entgegen, der hier streitige Bewilligungsbescheid habe lediglich den im Parallelverfahren S 9 AL 75/22 gegenständlichen Sperrzeitbescheid umgesetzt. Jedenfalls war die vorliegende Klage gleichwohl durch die Beklagte veranlasst, weil sie den gegen den Bewilligungsbescheid gerichteten Widerspruch der Klägerin gleichwohl als unbegründet zurückgewiesen (und nicht etwa als unzulässig verworfen) und den Widerspruchsbescheid mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat. Zumindest hiermit wurde der Rechtsschein erweckt, die Klägerin müsse auch die hier streitigen Bescheide zur Wahrung ihrer Rechte klageweise anfechten.

Inwieweit die Sperrzeitfeststellung und die diese umsetzende Leistungsbewilligung möglicherweise „dieselbe Angelegenheit“ im Sinne von § 16 RVG darstellen, ist für die vorliegende Kostengrundentscheidung unerheblich und allenfalls im Rahmen der Kostenfestsetzung zu beurteilen.

Gründe für eine gleichwohl andere Kostenentscheidung sind nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

[redacted]